

by Aristotle at the outset of the treatise; and (3) capture the salient markers that are meant to give an idea of the kind of investigation that is announced. Morison has accomplished, elegantly and effectively, all the above *desiderata*. His translation of the two sentences of Aristotle's *De motu* turns out to be not only faithful to the Greek text but also very readable. This is emphatically no small achievement.

The volume under review is, as a whole, an outstanding piece of scholarship. The new Greek text, coupled with an English translation which is not only reliable but also readable, and supplemented by two masterful introductions, one philosophical and the other philological, is a more than fitting replacement for what was accomplished by Martha Nussbaum in her edition of Aristotle's *De motu* (Nussbaum 1978 [1985²]). It is a must-have for all libraries.

ANDREA FALCON
Concordia University (Canada)
Università degli Studi di Milano
andrea.falcon@unimi.it

SANDRA ZAJONZ, *Demosthenes, Gegen Aristokrates. Einleitung, Text, Übersetzung und Kommentar*, Texte und Kommentare 71, Berlin-Boston: De Gruyter, 2022, viii+688 pp., €139.95, ISBN 978-3-11-079267-6.

Die klassische Philologin Sandra Zajonz ist bereits seit langem als Expertin zur griechischen (bzw. attischen) Rhetorik insbesondere des 4. Jh. v. Chr. bekannt.¹ Nun legt sie eine umfangreiche deutschsprachige Monographie (mit Einleitung, griechischem Text, deutscher Übersetzung und Kommentar) zu Demosthenes' in der älteren Forschung zuweilen unterschätzten Rede 23 *Gegen Aristokrates* vor.² Im Vergleich zu anderen und bekannteren demosthenischen Gerichtsreden wurde nicht selten an dieser Rede die "rabulistische 'Beweisführung'" und eine "absichtsvolle Obskürität" (V) mancher Passagen kritisiert. Für diese kann jedoch die Kommentatorin aus der rhetorischen Strategie des Demosthenes, der als Logograph diese Rede für seinen Mandanten Euthykles schrieb (vgl. die

¹ Siehe neben verschiedenen Artikeln und Rezensionen und vor allem ihre gründliche Monographie *Isokrates, Enkomion auf Helena. Ein Kommentar*, Hypomnemata 139, Göttingen 2002.

² Zu älteren Ausgaben, Kommentaren und Übersetzungen siehe Zajonz 635-6. Für philologische Erklärungen behalten erstaunlicherweise, wie auch Zajonz verdeutlicht, die in manch anderer Hinsicht inzwischen veralteten Kommentarnotizen aus dem 19. Jh. von Weber, Westermann, Schaefer, Weil oder Rosenberg weiterhin ihren Wert. Aus dem 20. Jh. sei neben den knappen Lesehilfen von Leone Volpis, *Demostene, L'orazione contro Aristocrate, introduzione, traduzione e note*, Mailand 1940, und Louis Gernet, Jean Humbert, *Démosthène, Plaidoyers politiques. II. Contre Midias, Contre Aristocrate*, CUF, Paris 1959 (repr. 2003) besonders auf die wertvollen 'notes' in Edward M. Harris, *Demosthenes, Speeches 23-26. Translated with introduction and notes*, Austin 2018, verwiesen.

hypothesis des Libanios zur Rede), und aus den besonderen Umständen dieses Falles einleuchtende Erklärungen vorschlagen.³

Zajonz beginnt mit einer kurzen Einleitung (1-10) über Demosthenes, Athen und die außenpolitischen Brennpunkte der 350er Jahr v. Chr. Die im Sommer / Herbst 352v. Chr. im Archontat des Aristodemos vorgetragene Rede (29-32) gehört in das Umfeld der heftigen politischen Auseinandersetzungen, die statt in Demegorien vor der Volksversammlung oder dem Rat der 500 in Athen damals oft auch vor den Gerichtshöfen des athenischen Volkes ausgetragen wurden. Es ging dabei um eine erfolgversprechende Innen- und Außenpolitik in der labilen Lage der Polis nach dem 355 v. Chr. verlorenen Bundesgenossenkrieg in den frühen Jahren der Ära des Eubulos von Probalinthos. Im vorliegenden Fall wird nach einer vorherigen *hypomosis* ein Antrag des Aristokrates auf außergewöhnliche Ehrungen für den Strategen und Söldnerführer Charidemos durch Euthykles, den Mandanten des Demosthenes, mit einer öffentlichen Anklage bekämpft, einer *graphe paranomon* (Anklage wegen Widrigkeit eines beantragten *psephisma* oder *nomos*, 10-17). Den angegriffenen Inhalt des Antrages des Aristokrates erfahren wir aus der Einleitung der Rede 23, daß nämlich jede Person, die zukünftig den Charidemos etwa töten sollte, sofort in allen Territorien von allen Verbündeten Athens festgenommen und abgeführt werden dürfe (*agogimos* sein solle). *Paranomon*-Klagen unter den öffentlichen Verfahren (*graphai*) gehörten zu den sogenannten *agones timetoi*, in denen die Geschworenen nach einem ersten Urteil (schuldig / unschuldig) in einem zweiten Verfahren noch separat über die Höhe der Strafe entscheiden mußten. Während die Anklage gegen Aristokrates formaljuristisch auf schwachen Fundamenten stand (23-8), richtete sie sich öffentlichkeitswirksam unter Einsatz eines großen Arsenal rhetorisch-stilistischer Techniken eigentlich und im politischen Sinne gegen die Person des zu ehrenden Charidemos und gegen ihn als zentralen Strategen als den Exponenten einer bestimmten Politik Athens in der Nordägäis gegenüber Makedonien, Thrakien und dem Hellespont.⁴ In dieser stand Charidemos für möglichst gute Beziehungen zum Thrakerkönig Kersobleptes, in dessen Dienste er inzwischen getreten war. Dagegen vertritt die demosthenische Rede den fundamental anderen Ansatz, daß Athen im Norden Griechenlands wie auch andernorts (vgl. z.B. die demosthenische Rede 16 *Für die Megalopoliten*) stets ein Mächtegleichgewicht

³ Siehe zur rhetorischen Strategie des Demosthenes vor Zajonz insbesondere T.L. Papillon, *Rhetorical Studies in the Aristocratea of Demosthenes*, New York 1988.

⁴ Zu einigen notorischen Problemen der Chronologie und der politisch-militärischen Ereignisgeschichte der Nordägäis und Thrakiens vor dem Tode des odrysischen Königs Kotys und während der Herrschaft seiner Söhne siehe Kiril Jordanov, „The Wars of the Odrysian Kingdom against Philip II 352-339 BC“, *Balkanica* 26, 1995, 153-73, J. Heskell, *The North Aegean Wars, 371 - 360 B.C.*, Historia Einzelschr. Heft 102, Stuttgart 1997, sowie Peter Delev, *Thrace from the Assassination of Kotys I to Koroupedion (360-281 BC)*, in J. Valeva, Emil Nankov, Danver Graninger, eds., *A Companion to Ancient Thrace*, Oxford 2015, 48-58.

und eine Konkurrenz unter den Gegnern Athens (bzw. auch bei Gelegenheit wieder späteren potentiellen Partnern) fördern solle.

Textgrundlage für Zajonz griechischen Text dieser Rede 23 bildet die Ausgabe der Reden des Demosthenes von Mervin R. Dilts von 2005⁵ mit etwas über 50 Abweichungen von dessen Text und ca. 70 Addenda und Corrigenda zu dessen kritischem Apparat, die Zajonz vorab in nützlichen Listen aufführt (40-4) und dann im Einzelfall in ihrem *apparatus criticus* und im Kommentar erörtert. Die deutsche Übersetzung folgt präzise dem griechischen Text, bemüht sich aber zugleich um eine flüssige Lesbarkeit in moderner deutscher Prosa.

Eine Besonderheit dieser Rede stellen zahlreiche in den Text der Rede eingefügte Dokumente (Gesetze, Briefe, Verträge) dar, von denen im ersten Hauptteil der Rede mehrere Gesetze im angeblichen Wortlaut eingefügt sind, während andere vor Gericht vorgelesene Dokumente lediglich durch einen Platzhalter (z.B. *'nomos'*) angedeutet werden (32-6). Zajonz vermutet, daß die ausgeschriebenen Dokumente wohl bereits in einer sehr frühen Sammlung der Reden des Demosthenes (ev. schon derjenigen seines Neffen Demochares) zu Anfang des 3. Jh. v. Chr. beigegeben waren. Wie bei anderen Demegorien oder Gerichtsreden des demosthenischen Corpus, bleibt allerdings die allgemeine Frage nach dem Umfang von Überarbeitungen zwischen dem Vortrag der Originalrede und ihrer schriftlichen 'Publikation' und folgender Überlieferung abgesehen von einigen wenigen Stellen kaum zu beantworten. Ein überzeugendes Beispiel nennt Zajonz (426) mit Par. 107-9, die sie vermutlich zu Recht für einen späteren Nachtrag hält.

Der Schwerpunkt ihrer Kommentare liegt auf philologischen und stilistisch-rhetorischen Erläuterungen, aber der komplizierte politisch-militärische Kontext der Gerichtsrede in der athenischen Geschichte der 350er Jahre des 4. Jh. v. Chr. wird ebenfalls berücksichtigt. In manchen Kommentaren zu althistorischen und rechtshistorischen Problemen der Rede faßt sich Zajonz allerdings dabei (nach dem Eindruck des Rezensenten als Althistoriker) zu kurz mit ihren Verweisen auf einschlägige Fachliteratur. Beispiele bieten ihre Erläuterungen z.B. zu den Gründen der im 4. Jh. deutlich zunehmenden Anzahl und politischen Bedeutung von *graphe paranomon* und *eisangelia*-Klagen, zum Heliasteneid, oder zu den Viten und politisch-militärischen Aktivitäten zahlreicher prominenter, in der Rede erwähnter Strategen, Rhetoren, oder auswärtiger Potentaten (insb. zu Par. 102-43, siehe das Namensregister). Zajonz führt die wichtigsten antiken literarischen Quellen fast immer gründlich auf, vermeidet leider aber durchgängige Hinweise auf neuere prosopographische Werke.⁶ Auch mehrere Inschriften sind für den

⁵ M.R. Dilts, *Demosthenis orationes*, Oxford 2005, vol. II.

⁶ Siehe insbesondere John Traill, *Persons of Ancient Athens*, 21 Vols., Toronto 1994-2012 = PAA; vgl. auch Nachträge hierzu online in www.attica.artsci.utoronto.ca oder die verschiedenen relevanten Bände des *Lexicon of Greek Personal Names*, vol.II Oxford 1994 rev. 2007 (zu Attika), IIIB 2000 (zu Thessalien, Zentralgriechenland) und IV 2005 (u.a. Makedonien, Thrakien) = LGPN und vgl. auch hierzu Nachträge online unter www.lgpn.ox.ac.uk. Zu Iphikrates und Chabrias siehe

Kontext der Rede bedeutend, um die komplizierten nordägäischen Verhältnisse und Athens Politik besser zu verstehen. Zajonz verweist auf die wichtigsten Inschriften (vgl. Register 685-6), aber diese sollten in jedem Falle nach den heute führenden modernen Editionen zitiert werden.⁷ Par. 62 (p. 318-19) behandelt die attische Strafe der vollen oder partiellen *atimia*, den Verlust bestimmter bürgerlicher Rechte und Freiheiten. Die ‘Abmilderung’ der Folgen der *atimia* im 4. Jh. im Vergleich zu schärferen früheren Formen zur Zeit Drakons oder Solons ist nun zwar unbestritten, aber Bedeutung dieses Strafmittels auch im 4. Jh. bedarf sicherlich noch weiterer Diskussion.

Die drei Hauptteile im Aufbau und in der Argumentation der Aristokrates-Rede können nach Terry Papillons Analysen den drei Hauptgattungen der klassischen attischen Rhetorik zugewiesen werden. Noch bedeutsamer als diese drei Gattungen sind jedoch Zajonz zu folge (23) drei große Themenbereiche, die die gesamte Rede durchziehen, der Aspekt des Rechtes (*to nomimon*), des Nutzens (*to sympheron*) und des Verdienstes bzw. der Angemessenheit der Ehrungen aufgrund von Verdiensten (*to dikaion*). Teil 1 der *argumentatio* handelt über die Gesetzwidrigkeit des Antrages aus der Sicht der Ankläger (par. 22-99). Dem Ankläger Euthykles zufolge verstieß der Antrag des Aristokrates gegen nicht weniger als 11 bestehende attische *nomoi*, darunter fünf besonders ehrwürdige, bereits drakonische Gesetze über Mord und andere Tötungsdelikte. Hier hätte man sich noch etwas mehr jüngere Fachliteratur zu den drakonischen und solonischen Gesetzessammlungen und ihrer Rekodifizierung nach 403 v. Chr. gewünscht.⁸ “Im Allgemeinen wurde, wenn man von den ‘Gesetzen Drakons’ oder den ‘Gesetzen Solons’ sprach, nicht zwischen der ‘Urfassung’ und späteren Ergänzungen bzw. Revisionen unterschieden” stellt Zajonz fest (290 mit Verweis auf Hansen 1995, 170). Aber aus Sicht der Juroren im Jahre 352/1 v. Chr. war doch in jedem Falle nur diejenige Fassung drakonischer oder solonischer Gesetze gemäß ihrem Eid relevant, die bei der Neukodifizierung der weiterhin gültigen athenischen Gesetze in den 390er Jahren v. Chr. als ‘amtlich’ akzeptiert und erneut veröffentlicht worden war.

Genauso unbedenklich wie andere zeitgenössische athenische Redner (vgl. z.B. die *Rede gegen Athenogenes* des Hypereides) instrumentalisiert Demosthenes verschiedene echte athenische Gesetze im Sinne seiner Persuasionsstrategie, ohne

z.B. auch Alexander Schachner, „Die Schule Konons: Karrieren athenischer Feldherren am Beginn des 4. Jahrhunderts“, *C&M* 67, 2019, 91-107.

⁷ Z.B. IG II² 127 = Tod 157 jetzt siehe Rhodes - Osborne R-O 53 (bzw. online als *Attic Inscriptions Online* AIO 816, www.atticinscriptions.com/inscription/AIO/816) oder IG II² 126 jetzt als www.atticinscriptions.com/inscription/IGII2/126 basierend auf der verbesserten Edition von Angelos P. Matthaiou, *Exi epigraphes tou 4ou aionos p. Ch.*, Athen 2019, 97-116.

⁸ Siehe jetzt als – erst nach Zajonz erschienene – Zusammenfassung die gründliche Sammlung von Winfried Schmitz, *Leges Draconis et Solonis (= LegDrSol). Eine neue Edition der Gesetze Drakons und Solons mit Übersetzung und historischer Einordnung*, 2 Bde. Stuttgart 2023 mit reicher weiterer althistorisch-juristischer Fachliteratur und ausführlichen Kommentaren als Ergänzung zu Zajonz.

hiermit ‘objektiv’ die sehr schwache juristische Basis seiner Anklage entscheidend verstärken zu können. Bereits den Kern des Ehrenantrages des Aristokrates referiert Demosthenes mehrfach absichtlich verfälschend. Ferner führt Demosthenes seine Mitbürger als Juroren geradezu absichtlich hinters Licht, indem er mehrere Gesetzesklauseln aus unterschiedlichen Gesetzen über die Behandlung bereits gerichtlich verurteilter Personen (Mörder, Totschläger) zitiert und auf den Antrag des Aristokrates mit einem hypothetisch angenommenen zukünftigen Angriff auf die Person des Charidemos anwendet. Doch nach dem Antrag wäre ja zunächst die Person des Angreifers auf Charidemos nur zu ergreifen und sie müßte danach erst vom Gericht verurteilt werden. Ähnlich verhält es sich mit dem siebten Gesetz über die Tötung in Situationen der Selbstverteidigung gegen Raubüberfälle, das offensichtlich auf den Antrag des Aristokrates gar nicht zutrifft.

Demosthenes unterbricht die langwierige und manche Juroren inzwischen wohl bereits überfordernde (langweilende?) Vorlesung und Kommentierung von Gesetzen, um als einen Exkurs oder Einschub – vor den letzten drei Gesetzen – ein Kolleg über die fünf Blutgerichtshöfe Athens einzuschleusen. Es sagt einiges über den hohen Stellenwert von altüberlieferten Institutionen auch noch in der spätclassischen, gegenüber Reformen der Institutionen auf vielen Gebieten doch durchaus affinen Demokratie der Ära des Eubulos und Lykurg aus, daß man damals die fünf nebeneinander seit alter Zeit existierenden Blutgerichtshöfe Athens weiter bestehen ließ, und nicht etwa im Zuge der Renaissance der Kompetenzen des Areopages auch als Gerichtshof nach 355 v. Chr. diesem Gericht Kompetenzen anderer seltener tätiger Gerichtshöfe übertrug. (Vgl. Par. 63-81 Kommentar 321-67). Der demosthenische Überblick soll sicherlich auch die Hörer entspannen und erbauen sowie ihre patriotischen Gefühle und ihren Stolz auf die guten Institutionen Athens evozieren. Zugleich nutzt der Redner die Gelegenheit, um angebliche Verstöße des Aristokrates gegen an den fünf Gerichtshöfen übliche Verfahrensweisen anzuprangern (321-2). Der Redner beginnt mit dem Areopag (Par. 65-70)⁹, dann folgt der Gerichtshof beim Palladion Par. 71-3, pp. 342-8, der Gerichtshof beim Delphinion Par. 74-5, pp. 348-53, der Gerichtshof beim Prytaneion Par. 76, pp. 353-6 und zuletzt der auch heutigen Kennern der Institutionen der attischen Demokratie kaum mehr bekannte Gerichtshof ‘in Phreatto’ Par. 77-9, pp. 356-61 einem Ort an der Meeresküste Attikas, wo der Angeklagte sich von einem Boot aus zu Wasser verteidigte und die Ankläger und Richter auf dem Ufer zu Lande tagten. Die genaue Zuständigkeit und insbesondere der Ablauf dieser Verfahren bedürfen meines Erachtens noch weiterer Untersuchungen, soweit es unsere hierüber sehr schmale

⁹ Zajonz 326-8 hätte hier noch nachdrücklicher auf die Renaissance auch der juristischen Kompetenzen und des Ansehens des Areopages zwischen 355 und 322 eingehen sollen, siehe hierzu Rezensent, *Das Eukratesgesetz und der Prozeß der Kompetenzerweiterung des Areopages in der Eubulos- und Lykurgära*, ZPE 74, 1988, 181-209 oder Odile de Bruyn, *La compétence de d’Aréopage en matière de procès publics. Des origines de la polis athénienne à la conquête romaine de la Grèce (vers 700 - 146 avant J.-C.)*, Historia Einzelschr. Heft 90, Stuttgart 1995.

und problematische Quellenlage zuläßt (außer Demosthenes 23 insbesondere Aristoteles *Athēnaion Politeia*, Pausanias und Pollux).

Für die Beurteilung, ob der Antrag des Aristokrates überhaupt gegen bestehende Gesetze verstieß, ist nicht zuletzt eine möglichst genaue Diskussion der sogenannten *apagoge* (des Weg- oder Abführens) als Verfahrensweise unverzichtbar (vgl. 21 und 361-7 zu Par. 80-1). Allem Anschein nach verstieß die Variante der *apagoge*, die im Falle der Annahme des Psephismas des Aristokrates bei einem potentiellen zukünftigen Angriff auf die Person des Charidemos zur Anwendung gekommen wäre, aber gar nicht gegen bestehendes athenisches Recht, wie das Demosthenes in seiner Rede insinuiert. Denn der Status eines *agogimos* bedeutete offenbar keine vollständige Ächtung im Sinne einer völligen Vogelfreiheit, sondern lediglich, dass jemand innerhalb des im Beschluss festgelegten Gebietes verfolgt, festgenommen und abgeführt werden, aber eben nicht, daß er auch ungestraft bereits vor einem Gerichtsurteil mißhandelt oder gar getötet werden durfte. Es folgen die letzten drei verlesenen und erläuterten Gesetze. Auch sie haben bei strenger juristischer Betrachtung keinen unmittelbaren Bezug zum Antrag des Aristokrates.

Mit der Erinnerung an mehrere Musterdekrete für aus Sicht des Anklägers 'wahre' Wohltäter der Bürger Athens (Par 88-9, pp. 384-9) endet der lange erste juristische Teil der argumentatio. Da Charidemos zuvor bereits – das genaue Jahr bleibt nach Zajonz 223 unklar – ehrenhalber das athenische Bürgerrecht erhalten hatte, würde der rabulistischen Formulierung der Anklage zufolge jede weitere, zusätzliche Ehrung eine Geringschätzung der Verleihung des athenischen Bürgerrechtes bedeuten.

Es folgt der Versuch des Anklägers (Par. 90-9, pp. 389-99) weitere mögliche Gegenargumente der Partei des Aristokrates vorausgreifend zu entkräften. Hierzu beruft sich Demosthenes in seiner Rede mit hohem Risiko auch auf mehrere Präzedenzfälle bereits vom Volk formal korrekt gebilligter Anträge, in denen er deren Unrechtmäßigkeit nachweisen möchte. Doch in diesem Versuch konnten die Jurymitglieder auch einen Angriff auf ihre an diesen Entscheidungen beteiligten Mitbürger sehen (398-9).

Der zweite Hauptteil (Par. 102-43, pp. 412-87) argumentiert anders als der erste primär 'juristische' Teil insbesondere mit historisch-politischen Argumenten in einer Analyse der strategischen außenpolitischen Interessen Athens und einer ausführlichen Diabole des Charakters und der bisherigen Karriere des Charidemos. Demosthenes versucht den Richtern plausibel zu machen, daß anstatt der Polis zu nutzen das von Aristokrates vorgeschlagene Dekret zugunsten des Charidemos sowohl den Geschworenen selbst (da sie mit seiner Annahme gegen bestehende athenische Gesetze verstoßen und ihren Richtereid brechen würden) als auch allen Bürgern Athens insgesamt und dem Ansehen der Polis in Hellas schaden werde.

Viele Sacherläuterungen im Kommentar sind auch hier aus althistorischer und archäologischer Sicht zu knapp. Z.B. wäre zur steigenden Bedeutung der Söldner im Militärwesen ganz Griechenlands und auch Athens zwischen 355

und 322 noch neuere Literatur wünschenswert gewesen. Das angeblich schlechte Image der *misthophoroi* lebte zwar z.B. in Redentexten wie der vorliegenden Rede noch als Topos weiter, aber die soziale und militärische Realität hatte sich davon inzwischen immer weiter entfernt.¹⁰ Die Formulierung von Zajonz (Par. 121, p. 444) Thessalien “wurde dem Oberbefehl Makedoniens unterstellt”, ist etwas ungenau. Tatsächlich regierte Philipp II. als König der Makedonen und Archon sowie Strategos des thessalischen Koinon beide Länder schließlich in einer Art von “Personalunion”. Zur *apocheirontonia* von Amtsträgern und der im Laufe des 4. Jh. immer größer werdenden Gefahr für athenische Strategen mittels einer *eisangelia* angeklagt zu werden, wäre mehr Kommentar wünschenswert gewesen. Die wenigen überlieferten hohen Geldstrafen für bestimmte Strategen sollten nicht nur in Relation zum Wehrsold für Bürgersoldaten Athens oder zu Diätanzahlungen gesetzt werden, sondern auch zu anderen bekannten Geldstrafen in Athen.

Der dritte Hauptteil (Par. 148-86, pp. 494-570) soll mit Referaten über die bisherige Aktivität des Charidemos zum Schaden Athens und seinen generell nicht vertrauenswürdigen Charakter die Unangemessenheit des Antrages darlegen. Im Epilog (Par. 187-220, pp. 571-633) schließlich werden zunächst nochmals mögliche erwartete Einwände des Prozeßgegners vorweggenommen und “entkräftet” (die verspätete Anklage, ein kleinliches Nachtragen früherer Nachteile des Anklägers als Motiv, Charidemos als für die Polis derzeit nützlicher Heerführer könnte bei Ablehnung des Ehrenantrages demotiviert werden). Hier findet sich auch ein langer historisch-patriotischer Exkurs (Par. 196-210) mit einem Vergleich der gegenwärtigen inflationären Praxis der Ehrungen in Athen auch für Leute, die sie gar nicht verdienen, mit der mustergültigen Vorgehensweise der Vorfahren, bei denen Erfolge der Strategen noch primär als Erfolge aller Bürger Athens galten. Schuld an der Verschlechterung der Verhältnisse seien aber natürlich nicht primär die athenischen Mitbürger selbst in der Volksversammlung und den Gerichtshöfen, sondern korrupte Rhetoren, die den Demos und die Geschworenen falsch beraten hätten und schlechte Anträge vorgelegt hätten wie denjenigen des Aristokrates. Beispiele für Ehrungen berühmter Strategen des 5. Jh. betreffen Themistokles und Kimon, die aber auch später wegen ihres Fehlverhaltens von der Polis bestraft wurden (601-6 zu Par. 205). Die Passagen über Kimon werfen mehrere, bislang noch nicht befriedigend gelöste Interpretationsprobleme auf, die Zajonz übersichtlich vorführt, ohne leider eine neue höchst wünschenswerte Lösung anbieten zu können.

Die Rede endet mit einer knappen Zusammenfassung der juristischen Argumente gegen den Antrag des Aristokrates und einem eindringlichen Appell an die Geschworenen im Sinne der Anklage zu urteilen.

¹⁰ Siehe zu neueren Forschungen über Söldner u.a. Patrick Sängler, Sandra Scheubler-Reiter, *Söldner und Berufssoldaten in der griechischen Welt. Soziale und politische Gestaltungsräume*, Historia Einzelschr. 269, Stuttgart 2023, darin insb. Marco Bettali, *Demosthenes, Citizen-soldiers, and Mercenaries*, 29-38.

Die buchtechnisch sehr sorgfältig produzierte Monographie wird abgeschlossen mit einem ausführlichen Literaturverzeichnis (635-53)¹¹ und drei hilfreichen Registern. Das erste Register “Stellen (in Auswahl)” blank ist das ausführlichste (655-86), während das zweite zu Sachen und Personen (686-7) und insbesondere das dritte zu Sprachlichem und Stilistischem (687-8) doch (zu) knapp bemessen sind. Leider wird nicht erklärt, nach welchen Kriterien Quellenstellen (und noch auffallender bestimmte Namen, Orte und Begriffe) aufgenommen oder weggelassen wurden.

Zajonz’ insbesondere aus philologischer Perspektive ausgezeichnete, gelehrter Kommentar stellt eine willkommene Bereicherung der jüngeren Kommentare und Forschungen zu einzelnen Reden des Demosthenes und insgesamt zur attischen Rhetorik des 4. Jh. v. Chr. dar. Diese Monographie ist allen Philologen und Althistorikern, die sich mit Demosthenes’ Reden und der Politik und dem Gerichtswesen Athens in der Ära des Eubulos befassen, nachdrücklich zu empfehlen.

JOHANNES ENGELS
Universität zu Köln
j.engelskreuzau@t-online.de

RUDOLF KASSEL, STEPHAN SCHRÖDER, *Menander. Dyscolus et fabulae quarum fragmenta in papyris membranisque servata sunt*, Poeti comici Graeci VI.1, Berlin: De Gruyter, 2022, lxxi+ 458 pp., 220€, ISBN 978-3-11-01092-3.

The appearance of *PCG* VI-1 containing the fragments of Menander transmitted on papyrus or parchment is to be welcomed in itself and as marking the completion of the *magnum opus* begun—and nearly completed—by Kassel and Austin.¹ Now neither of the original editors survives. Austin died in 2010² and Kassel continued the work in collaboration with his pupil Stephan Schröder. In fact Austin and Kassel had parted company on the *PCG* project some years earlier according to the biographical memoir of Colin Austin by Richard Hunter and Peter

¹¹ Nachzutragen wären mehrere Beiträge in G. Martin, Hg., *The Oxford Handbook of Demosthenes*, Oxford 2019.

¹ Minus Volume III 1, the manuscript plays of Aristophanes.

² 13.08.2010.